Buttisholz

Verordnung

Benützung der Schul-, Turn- und Sportanlagen

vom 13. Dezember 2012
in Kraft ab 01. Januar 2013

Inhaltsverzeichnis

I.	**Allgemeine Bestimmungen**	**4**
Art. 1	Benützungsrecht	4
Art. 2	Organisation und Verwaltung	4
Art. 3	Orientierung	4
II.	**Zuteilung und Benützungszeiten**	**5**
Art. 4	Zuteilung	5
Art. 5	Neuverteilung	5
Art. 6	Ordentliche Benützung	5
Art. 7	Ausserordentliche Benützung	5
Art. 8	Ausfallende Trainingsabende	6
Art. 9	Öffnungszeiten während den Schulferien	6
III.	**Benützungsordnung**	**6**
Art. 10	Allgemeines	6
Art. 11	Rücksicht auf Anwohner	6
Art. 12	Benützungsbeschränkung	7
Art. 13	Jugendorganisationen	7
Art. 14	Sorgfaltspflicht	7
Art. 15	Essen und Trinken	7
Art. 16	Licht, Heizung	7
Art. 17	Öffnen und Schliessen	7
Art. 18	Alkohol-, Rauch- und Drogenverbot	8
Art. 19	Parkplätze	8
IV.	**Schulanlagen**	**8**
Art. 20	Benützungsbestimmung	8
Art. 21	Verschmutzung	8
V.	**Turn- und Sportanlagen**	**9**
Art. 22	Schuhwerk	9
Art. 23	Schuhwaschanlage	9
Art. 24	Turngeräte	9
Art. 25	Versorgen der Geräte	9
Art. 26	Ballspiele	9
Art. 27	Harzverbot	10
Art. 28	Wurfgeräte	10
Art. 29	Hantelheben	10
Art. 30	Anlagen und Rasenplätze	10
Art. 31	Duschen, Garderoben	10
VI.	**Gemeindesaal**	**10**
Art. 32	Wirten	10
Art. 33	Raumabsperrung	11
Art. 34	Küche	11
Art. 35	Geschirr, Besteck und Küchenmaterial	11
Art. 36	Mobiliar	11
VII.	**Festanlässe in der Doppelturnhalle**	**11**
Art. 37	Bodenschutz	11
Art. 38	Festmobiliar, Garderobe, Elektro- und Lautsprecheranlage	11
Art. 39	Bestuhlung	11

Art. 40	Feuerschutz	12
Art. 41	Bewilligungen und Versicherungen	12
Art. 42	Reinigung und Rückgabe	12
Art. 43	Park- und Ordnungsdienst	12
Art. 44	Anwohnerinformation	12
VIII.	**Benützungsgebühren**	**13**
Art. 45	Ordentliche Benützung	13
Art. 46	Ausserordentliche Benützung	13
Art. 47	Hauswartentschädigung	13
IX.	**Haftung für Personen- und Sachschaden**	**13**
Art. 48	Verantwortlichkeit	13
Art. 49	Personen- und Sachschäden	13
Art. 50	Diebstahl und Beschädigungen	14
X.	**Schlussbestimmungen**	**14**
Art. 51	Zuständige Stelle	14
Art. 52	Übertretung der Benützungsverordnung	14
Art. 53	Sanktionen	14
Art. 54	Ausnahmen	14
Art. 55	Beschwerden	14
Art. 56	Aufhebung	14
Art. 57	Inkrafttreten	15
Anhang 1	Feuerpolizeiliche Rahmenbewilligung Doppelturnhalle	16
Anhang 1A	Feuerpolizeiliche Bestimmungen Doppelturnhalle	17
Anhang 2	Feuerpolizeiliche Rahmenbewilligung Musik und Singsaal	20
Anhang 2A	Feuerpolizeiliche Bestimmungen Musik und Singsaal	21
Anhang 3	Feuerpolizeiliche Bestimmungen Gemeindesaal	24

Gestützt auf das Eigentumsrecht der Einwohnergemeinde Buttisholz an ihren Schul-, Turn- und Sportanlagen und gestützt auf das Gebührengesetz vom 14. September 1993 (SRL Nr. 680) erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung für die Schul-, Turn- und Sportanlagen der Gemeinde Buttisholz.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Benützungsrecht

Die Schulhäuser und Turnhallen sowie die Aussensportanlagen dienen in erster Linie für Anlässe der Gemeinde und für Schulunterricht. Soweit diese nicht von der Gemeinde oder den Schulen beansprucht werden, stehen die Anlagen den ortsansässigen Vereinen und anderen Organisationen der Gemeinde für sportliche, kulturelle und festliche Veranstaltungen mietweise zur ordnungsgemässen Benützung zur Verfügung. Ausnahmsweise kann die zuständige Stelle die Benützung der Anlagen auch auswärtigen Interessenten auf besonderes Gesuch hin gestatten.

Die Nutzung der Schulräume ist grundsätzlich der Schule vorbehalten. Ausgenommen von ausserschulischen Nutzungen sind die Lehrerzimmer, Arbeits- und Materialzimmer sowie die Schulleitungsräume.

Die Nutzung der Räume von Zivilschutz, Feuerwehr und Werkdienst richten sich nach deren Bedürfnissen und obliegen diesen Organisationen.

Der feuerpolizeilichen Rahmenbewilligung vom 09.12.2005 (vgl. Anhang 1, 1A) ist bei jeder Belegung nachzuleben. Mit dem Umbau des Gemeindesaales und dem Einbau der zusätzlichen Fluchttüren sind neu Personenbelegungen bis 400 im Gemeindesaal möglich (vgl. Anhang 3). Im Musiksaal und im Singsaal ist je eine Belegung bis 100 Personen möglich (vgl. Anhang 2, 2A).

Art. 2 Organisation und Verwaltung

Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Er ist insbesondere zuständig für den Erlass und die Änderung der vorliegenden Verordnung, des Gebührentarifs sowie für die Erledigung von Beschwerden. Die zuständige Stelle ist Bewilligungsinstanz für Veranstaltungen und Anlässe der ausserordentlichen Benützung.

Der zuständigen Stelle der Gemeinde unterstehen die Verwaltung und der Betrieb aller Schul- und Sportanlagen.

Der Hauswart ist zuständig für die unmittelbare Aufsicht, Wartung und Reinigung der ihm anvertrauten Anlagen und Räumlichkeiten. Er führt regelmässig Kontrollgänge aus und überwacht die Einhaltung der Benützungsvorschriften. Ihm obliegt die Übergabe resp. Rücknahme der Räume und Anlagen. Die weiteren Aufgaben sind im Pflichtenheft des Hauswartes umschrieben.

Art. 3 Orientierung

Die Benützer tragen gegenüber dem Gemeinderat die Verantwortung und sind verpflichtet, den Inhalt dieser Verordnung ihren Mitgliedern und Nutzern bekannt zu geben.

II. Zuteilung und Benützungszeiten

Art. 4 Zuteilung

Die Zuteilung von Schul-, Turn- und Sportanlagen an ortsansässige Vereine und Organisationen erfolgt für die Dauerbelegung nach festem Probenplan durch die zuständige Stelle.

Einzelanlässe werden durch die zuständige Stelle nach Veranstaltungskalender und im Einzelfall nach erfolgter Rücksprache mit dem Hauswart zugeteilt.

Für kurzfristige ausserordentliche Proben weist der Hauswart die Räume zu.

Für die Grossreinigung während den Sommerferien ist mindestens eine Sperrfrist von 3 Wochen einzuplanen. Über Ausnahmen entscheidet der Schulverwalter in Absprache mit dem Hauswart.

Art. 5 Neuverteilung

Bei veränderten Verhältnissen kann eine Neuverteilung der Benützungszeiten und Räumlichkeiten jederzeit vorgenommen werden. Aus der bisherigen oder einst verfügten Zuteilung kann kein Rechtsanspruch auf Beibehaltung der Räume und Benützungszeit abgeleitet werden. Im Streitfall entscheidet der Gemeinderat abschliessend.

Art. 6 Ordentliche Benützung

Die Benützung der Schul-, Turn- und Sportanlagen ist von Montag bis Freitag von Schulschluss bis 21.45 Uhr gestattet. Spätestens um 22.15 Uhr sind die Anlagen aufgeräumt zu verlassen und zu schliessen. Vorbehalten bleiben offizielle Veranstaltungen und der Betrieb der Feuerwehr im und um das Feuerwehrlokal.

Art. 7 Ausserordentliche Benützung

Veranstaltungen und Anlässe sind im jährlichen Veranstaltungskalender verbindlich aufzuführen. Die zuständige Stelle kann die Aufnahme von Veranstaltungen und Anlässen in den Veranstaltungskalender verweigern. Die zuständige Stelle kann zusätzliche Veranstaltungen und Anlässe bewilligen, wenn daraus keine Kollisionen mit anderen Anlässen bestehen.

Die Durchführung von Veranstaltungen und Anlässen bedarf einer Bewilligung der zuständigen Stelle. Im Veranstaltungskalender aufgenommene Veranstaltungen und Anlässe gelten als bewilligt, ausgenommen Grossanlässe in der Doppelturnhalle. Die zuständige Stelle bestimmt die Räume und Anlagen, die für Grossanlässe zur Verfügung gestellt werden und legt die Benützungsdauer fest.

Veranstalter von ausserordentlichen Anlässen, wie Meisterschaftsspiele, Turniere und Feste, haben grundsätzlich 6 Wochen im Voraus ein schriftliches Gesuch an den zuständigen Hauswart zu Handen der zuständigen Stelle einzureichen. Gesuchsformulare können bei der zuständigen Stelle oder beim Hauswart angefordert werden.

Bei wichtigen, ausserordentlichen Grossveranstaltungen, die intensive Raumvorbereitungen erfordern, kann der Gemeinderat den ordentlichen Turnbetrieb von Schule und Vereinen maximal während 3 Tagen einstellen. In solchen Fällen hat der Schulverwalter vor dem Einstellungsentscheid Rücksprache mit der zuständigen Stelle zu nehmen.

Raumreservationen für ausserordentliche Veranstaltungen und Anlässe im Gemeindesaal oder der Doppelturnhalle erfolgen wie folgt:

a) Nachfrage beim Hauswart über die Verfügbarkeit der Räume (Kollision mit Schulanlässen und Anlässen nach Veranstaltungskalender)
b) Einreichung des Benützungsgesuches mittels Formular bei der Gemeindeverwaltung Buttisholz, Abteilung Schule und Soziales, welche Räume, Nebenräume und Anlagen wie lange belegt werden
c) Weiterleitung durch die Gemeinde an den Hauswart und den Feuerwehrkommandant
d) Bewilligung durch die zuständige Stelle bzw. bei Einschränkungen des Schulbetriebes durch den Gemeinderat, mit Kopie an den Hauswart
e) Übergabe und Rückgabe der Räume samt Abnahmeprotokoll durch den Hauswart
f) Rechnungsstellung durch die Gemeindebuchhaltung

Art. 8 Ausfallende Trainingsabende

Bei bewilligten ausserordentlichen Veranstaltungen haben die betroffenen Vereine und Organisationen auf die ordentliche Benützung zu verzichten. Ein Kompensationsanspruch besteht nicht. Der Veranstalter hat mit dem betreffenden Verein oder der betreffenden Organisation spätestens 4 Wochen im Voraus in Kontakt zu treten und die ausserordentliche Belegung zu erläutern.

Ausfallende Trainings- und Austauschabende sind dem zuständigen Hauswart spätestens am Vortag zu melden.

Art. 9 Öffnungszeiten während den Schulferien

Während den Weihnachts-[1] und Sommerferien sowie an den gesetzlichen Feiertagen bleiben die Schul-, Turn- und Sportanlagen grundsätzlich geschlossen. In begründeten Fällen kann beim Hauswart eine Ausnahmebewilligung eingeholt werden.

Die Ferienzeit beginnt und endet gemäss Ferienplan der Volksschule Buttisholz.

[1] In den Weihnachtsferien dürfen die Anlagen ab dem 3. Januar wieder benutzt werden.

III. Benützungsordnung

Art. 10 Allgemeines

Der Hauswart, Leiter von Vereinen und Veranstalter oder deren Vertreter sorgen für Ruhe und Ordnung in und auf den ihnen anvertrauten Räumen und Anlagen. Die Benützer haben die Anweisungen und die Hausordnung zu beachten und dürfen nur die ihnen zugeteilten Räume und Anlagen unter Aufsicht einer Leiterperson in Anspruch nehmen.

Der zuständigen Stelle bzw. dem Hauswart ist die zuständige Ansprechperson schriftlich mitzuteilen.

Art. 11 Rücksicht auf Anwohner

Es ist darauf zu achten, dass die Anwohner der Schul-, Turn- und Sportanlagen durch den Betrieb und Verkehr nicht unnötig belästigt werden.

Art. 12 Benützungsbeschränkung

Die Benützung der Aussenplätze ist im Regelfall wie folgt beschränkt:

Montag bis Samstag	07.00 - 22.00 Uhr
Sonntag	10.00 - 18.00 Uhr

Art. 13 Jugendorganisationen

Jugendlichen dürfen die Anlagen im Probebetrieb erst bei Anwesenheit des verantwortlichen Leiters geöffnet werden. Vorschulpflichtige und Schulpflichtige der Primarstufe sind spätestens um 21.00 Uhr nach Hause zu entlassen.

Art. 14 Sorgfaltspflicht

Die Schul-, Turn- und Sportanlagen sowie alle Geräte sind mit grösster Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten. Verschmutzungen, die dem Hauswart übermässigen zeitlichen Reinigungsaufwand bescheren, werden im Abnahmeprotokoll festgehalten und dem verursachenden Verein oder Veranstalter in Rechnung gestellt.

Das Anbringen von Schaden verursachenden Klebestreifen, Halterungen, Nägeln und Schrauben ist untersagt.

Das Einhalten von gastwirtschafts-, feuer- und lebensmittelpolizeilicher Vorschriften sowie der Bewilligungsauflagen ist Sache des Veranstalters.

Art. 15 Essen und Trinken

In den Schul- und Turnräumen sowie in Duschen und Garderoben herrscht ein Ess- und Trinkverbot mit Ausnahme von ungesüssten Getränken (Wasser). Bei allfälligen Verschmutzungen wird dem Verursacher die Reinigung in Rechnung gestellt.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bedürfnisse im Gemeindesaal und bei Anlässen auf dem ganzen Schulgelände.

Art. 16 Licht, Heizung

Die Benützer der Räumlichkeiten und Anlagen haben dafür zu sorgen, dass nicht unnötig Licht brennt und während der Heizperiode Türen und Fenster geschlossen bleiben. Die Lüftung der Räume hat durch kurzfristiges Öffnen von Türen und Fenstern zu erfolgen.

Art. 17 Öffnen und Schliessen

Für die Schulanlagen besteht ein Schliessplan. Schlüssel dürfen nur gegen Unterschrift abgegeben werden. Bei Verlust haftet der Schlüsselträger für die Kosten des dadurch verursachten Schadens, insbesondere auch für den Ersatz der betreffenden Zylinder und/oder mechatronischer Schlüssel.

Das Öffnen und Schliessen der Lokale erfolgt durch den Hauswart oder die Leiter der Veranstaltung. Sie sind dafür verantwortlich, dass beim Verlassen alle Lichter gelöscht, Türen und Fenster korrekt geschlossen sind und sich niemand mehr in den Anlagen befindet.

Art. 18 Alkohol-, Rauch- und Drogenverbot

Das Alkohol-, Rauch- und Drogenverbot gilt in allen Schul-, Probe-, Turn- und Sporträumen sowie auf sämtlichen Aussenanlagen.

Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Stelle aufgrund einer schriftlichen Anfrage.

Bei bewilligten Festanlässen in der Doppelturnhalle und anderen Festlokalen im Schulbereich (z.B. Singsaal, Musiksaal, Pausenplatze, Mehrzweckräume) darf Alkohol ausgeschenkt werden und der Veranstalter hat im Freien einen Raucherplatz zu bestimmen und zu beschriften.

Bei ausserordentlichen Veranstaltungen hat der Bewilligungsnehmer nachzuweisen, wie das Alkohol-, Rauch- und Drogenverbot durchgesetzt wird.

Art. 19 Parkplätze

Autos, Mopeds und Velos sind auf den bezeichneten Parkplätzen abzustellen.

Da das Parkplatzangebot bei den Schulanlagen knapp ist, haben die Besucher die öffentlichen Parkplätze nördlich der Kreuzscheune und auf dem Hirschenplatz zu benützen (vgl. Art. 43). Im Bedarfsfall sind zusätzliche temporäre Parkplatzangebote durch den Veranstalter zu schaffen.

Bei ausserordentlichen Veranstaltungen hat der Bewilligungsnehmer auf eigene Kosten für genügend Parkplätze zu sorgen und für den Parkdienst aufzukommen.

Der Veranstalter hat während der ganzen Dauer der Anlässe einen Park- und Ordnungsdienst zu organisieren und ist für eine einwandfreie Parkordnung verantwortlich. Privatstrassen dürfen nicht belegt werden. Die Ausfahrt der Feuerwehr ist jederzeit zu gewährleisten.

IV. Schulanlagen

Art. 20 Benützungsbestimmung

Die Räumlichkeiten sind ihrer Bestimmung gemäss zu benützen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Schulpflege für die Nutzung der Schulräumlichkeiten.

Art. 21 Verschmutzung

Werden die Räumlichkeiten unverhältnismässig stark verschmutzt, wird dem Verursacher die Reinigung in Rechnung gestellt.

V. Turn- und Sportanlagen

Art. 22 Schuhwerk

Das Betreten der Hallen ist nur mit sauberen Turn- oder Geräteschuhen erlaubt. Schuhe mit schwarzen oder abfärbenden Gummisohlen, mit Zapfen, Stollen oder Nägeln sind nicht gestattet. Ebenso ist die Verwendung von harzigem Gleitschutz an Schuhen verboten. Bei gleichzeitiger Benützung von Hallen und Aussenanlagen sind die Benützer gehalten, die Schuhe vor dem Hallenbetritt zu wechseln.

Art. 23 Schuhwaschanlage

Aussenschuhe dürfen nur in der Schuhwaschanlage gewaschen werden. Die Anlage ist nach jeder Benützung vom benützenden Verein oder Veranstalter zu reinigen. Im Unterlassungsfalle werden die entstehenden Aufwendungen in Rechnung gestellt.

Art. 24 Turngeräte

Die Turngeräte sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Sie sind an den Standort zu tragen oder mit entsprechenden Rollvorrichtungen zu transportieren.

Ohne Bewilligung des Hauswarts dürfen keine Geräte oder sonstige Inventargegenstände aus den Anlagen entfernt werden.

Übungen mit Geräten, die eine Beschädigung der Wände, Böden und des Mobiliars bewirken, sind untersagt.

Turnmaterial aus den für die Schule bestimmten Schränken darf nicht benützt werden.

Gross- und Kleingeräte in den Geräteräumen stehen den Vereinen und Organisationen zur Verfügung.

Auf den Aussenanlagen dürfen nur Geräte von Aussengeräteräumen verwendet werden. Sprungmatten dürfen nicht aus den Hallen auf die Aussenanlagen mitgenommen werden.

Über Geräteausleihungen entscheidet der Hauswart.

Art. 25 Versorgen der Geräte

Nach Abschluss der Übungen sind die Geräte in sauberem Zustand an ihren ordentlichen Standort zu versorgen. Die Geräteraumtore sind sorgfältig zu bedienen und während des Turnens geschlossen zu halten.

Art. 26 Ballspiele

In den Hallen darf nur mit sauberen, trockenen Bällen gespielt werden.

Fussballspiele sind in den Turnhallen, auf den Hartplätzen und der Spielwiese gestattet, wobei die Benützung von Stollenschuhen ausdrücklich untersagt ist.

In Korridoren, Foyers oder Nebenräumen ist das Ballspielen generell nicht gestattet.

Art. 27 Harzverbot

Die Behandlung der Bälle, die in den Hallen benützt werden, mit Harz, Fett oder dergleichen, ist untersagt. Zuwiderhandlungen gegen das Harzverbot werden mit Hallensperrung geahndet.

Art. 28 Wurfgeräte

Kugel- und Steinstossen und dergleichen dürfen nur auf den hiefür bestimmten Anlageteilen ausgeführt werden.

Art. 29 Hantelheben

Übungen mit Hanteln in den Hallen sind nur unter Verwendung einer Matte gestattet.

Art. 30 Anlagen und Rasenplätze

Turn- und Sportanlagen sowie die Rasenplätze sind schonend zu behandeln. Die Flutlichtanlage ist in der Regel um 24.00 Uhr zu löschen.

Die Rasenplätze sind in nassem Zustand für jeden Gebrauch gesperrt. Sie dürfen nur nach Freigabe durch den Hauswart benützt werden.

Sprung- und Wurfgruben sind nach den Übungen zu rechen.

Art. 31 Duschen, Garderoben

Die Garderoben und Duschanlagen stehen grundsätzlich allen Benützern der Turn- und Sportanlagen zur Verfügung.

Der Duschraum darf nur barfuss oder mit Badeschuhen betreten werden.

Das Waschen und Putzen von Schuhen und Kleidern in den Duschanlagen ist untersagt.

In den Garderoben und Duschanlagen ist das Essen und Trinken zu unterlassen.

Werden die Garderoben und Duschanlagen unverhältnismässig stark verschmutzt, wird dem Verursacher die Reinigung in Rechnung gestellt.

VI. Gemeindesaal

Art. 32 Wirten

Das Wirten auf eigene Rechnung ist möglich. Für eine nötige Wirtebewilligung ist der Veranstalter zuständig. Die Lebensmittelvorschriften müssen eingehalten werden. Die kantonalen Vorgaben des Jugendschutzes bzw. des Gastgewerbegesetzes (SRL Nr. 980) müssen eingehalten werden.

Art. 33 Raumabsperrung

Bei Festanlässen im Gemeindesaal und in den Pausenhallen haben die Organisatoren dafür zu sorgen, dass die Besucher die anderen Räumlichkeiten der Schulanlage nicht betreten können. Gegebenenfalls sind geeignete Absperrungen aufzustellen.

Art. 34 Küche

Für die Bedienung und Wartung der Kücheneinrichtungen (Office im Gemeindesaal und Militärküche) sind die besonderen Weisungen des Hauswartes zu beachten.

Art. 35 Geschirr, Besteck und Küchenmaterial

Die Herausgabe und die Rückgabe von Geschirr, Besteck und Küchenmaterial erfolgt durch den Hauswart. Er erstellt Protokoll und Abrechnung. Der Verschleiss von Geschirr, Besteck und Gläsern hat der Veranstalter nach dem Inventarprotokoll zu bezahlen.

Art. 36 Mobiliar

Das Mobiliar des Gemeindesaales steht nicht für Grossanlässe in der Doppelturnhalle zur Verfügung.

VII. Festanlässe in der Doppelturnhalle

Art. 37 Bodenschutz

Bei Festanlässen in der Doppelturnhalle ist der Boden durch eine von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Bodenabdeckung zu schützen. Das Verlegen, Reinigen und Aufräumen erfolgt durch den Veranstalter unter Aufsicht des Hauswartes.

Art. 38 Festmobiliar, Garderobe, Elektro- und Lautsprecheranlage

Der Veranstalter hat selbst und auf eigene Rechnung für das Festmobiliar und für die Garderobe zu sorgen.

Elektro-, Licht- und Lautsprecheranlagen dürfen nur durch die vom Hauswart instruierten Personen bedient werden.

Art. 39 Bestuhlung

Die Bestuhlung darf erst am Tage der Veranstaltung erfolgen und darf das Schulturnen nicht beeinträchtigen.

Art. 40 Feuerschutz

Der Veranstalter hat dem Feuerschutz besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Insbesondere dürfen die Räume nicht überbelegt werden. Für Dekorationen ist nur schwerbrennbares Material zu verwenden. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die Notausgänge offen sind, die Notleuchten gut sichtbar und nicht abgedeckt sind und die Ausgänge unbehindert passierbar sind. Die maximale Belegungszahl beträgt 900 Personen.

Die im Anhang 1, 1A beigefügte feuerpolizeiliche Rahmenbewilligung vom 09.12.2005 ist einzuhalten.

Art. 41 Bewilligungen und Versicherungen

Der Veranstalter sorgt auf eigene Kosten für
a) ausserordentliche Wirtschaftsbewilligung
b) allenfalls weitere Bewilligungen
c) für eine genügende Haftpflichtversicherung

Für die Wirtschaftsführung hat der Veranstalter rechtzeitig einen verantwortlichen Organisator zu bestimmen.

Art. 42 Reinigung und Rückgabe

Mobiliar und Gerätschaften sind weisungsgemäss zu reinigen und zu versorgen. Der Veranstalter ist verpflichtet, nach jedem Anlass unter Aufsicht des Hauswartes eine Grobreinigung (besenrein) der benützten Räume, Plätze sowie der Zugangsstrassen und -wege vorzunehmen. Der Veranstalter hat den Hauswart nach Aufwand zu entschädigen. Für die Entsorgungskosten hat der Veranstalter aufzukommen.

Für Reinigungen sind die gemeindeeigenen Reinigungsmittel unter Anleitung des Hauswartes zu verwenden.

Nach der Reinigung erfolgt die Abnahme der benützten Räumlichkeiten durch den Hauswart. Nachreinigungen sind vom Veranstalter zu bezahlen. Die vom Veranstalter bestimmte Person nimmt an der Abnahme teil und gibt auch die Schlüssel zurück. Über Schäden ist zu Handen der zuständigen Stelle ein Protokoll zu führen. Ebenfalls sind Übernahme und Abgabe der Räumlichkeiten mittels Protokoll festzuhalten.

Art. 43 Park- und Ordnungsdienst

Der Veranstalter hat im Sinne von Art. 19 für die ganze Dauer der Veranstaltung auf seine Kosten einen Park- und Ordnungsdienst zu organisieren und für genügend Parkplätze zu sorgen.

Art. 44 Anwohnerinformation

Der Veranstalter hat die direkt betroffenen Anwohner eine Woche vor dem Anlass über Art und Dauer des Anlasses zu orientieren. Ebenso sind die von ausserordentlichen Parkplätzen betroffenen Personen zu informieren.

VIII. Benützungsgebühren

Art. 45 Ordentliche Benützung

Die bewilligte Benützung der Schul-, Turn- und Sportanlagen durch ortsansässige Vereine zu Probezwecken ist gebührenfrei.

Art. 46 Ausserordentliche Benützung

Für die Benützung der Schul-, Turn- und Sportanlagen sowie des vorhandenen Inventars zur Durchführung ausserordentlicher Anlässe wird eine Benützungsgebühr gemäss Anhang 2 erhoben. Der Gemeinderat legt sie fest, überprüft sie regelmässig und legt für Sonderveranstaltungen die Gebühren von Fall zu Fall fest.

In der Benützungsgebühr sind die Kosten für Licht, Strom, Heizung, Lüftung und Wasser sowie die Feinreinigung inbegriffen.

Für die Abfallentsorgung ist grundsätzlich der Veranstalter verantwortlich und kostenpflichtig.

Art. 47 Hauswartentschädigung

Zusätzliche Aufwendungen des Hauswartes werden mit den Benützungsgebühren in Rechnung gestellt.

IX. Haftung für Personen- und Sachschaden

Art. 48 Verantwortlichkeit

Die Veranstalter haften gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die durch Mitglieder oder Besucher an Gebäuden, Räumen, Anlagen, Bodenbelägen, Mobiliar oder Geräten verursacht werden.

Die entstandenen Schäden dürfen nur vom Hauswart oder nach erteiltem Auftrag der zuständigen Stelle durch Fachleute repariert werden.

Art. 49 Personen- und Sachschäden

Jeder Veranstalter hat sich gegenüber seinen Mitgliedern und Besuchern genügend zu versichern. Die Gemeinde lehnt im Schadenfall jede Haftung ab, sofern sie nicht vom Gesetz her zwingend gegeben oder vorgeschrieben ist.

Die Gewährleistung der Sicherheit und die Haftung im Schadenfall ist in jedem Fall Sache des Veranstalters.

Art. 50 Diebstahl und Beschädigungen

Von der Gemeinde wird keine Haftung für entwendetes oder beschädigtes Vereinsmaterial übernommen.

Fundgegenstände sind dem Hauswart abzugeben. 90 Tage nach dem Fund werden Fundgegenstände entsorgt. Funderlöse fallen in die Gemeindekasse.

X. Schlussbestimmungen

Art. 51 Zuständige Stelle

Die zuständige Stelle für die Schul-, Turn- und Sportanlagen wird vom Gemeinderat bestimmt.

Art. 52 Übertretung der Benützungsverordnung

Bei Zuwiderhandlungen oder Verstössen gegen diese Verordnung kann ein erteiltes Benützungsrecht zeitlich beschränkt oder ganz entzogen werden.

Art. 53 Sanktionen

Wird eine stark verschmutzte Anlage ohne Durchführung der Grobreinigung verlassen, werden folgende Sanktionen in Rechnung gestellt:

- beim ersten Mal: Fr. 100.00
- beim Wiederholungsfall: Fr. 300.00
- bei mehrmaliger Übertretung: Entzug der Benützungsbewilligung

Art. 54 Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Stelle Ausnahmen von dieser Verordnung gestatten. Dauernde Ausnahmen legt der Gemeinderat fest.

Art. 55 Beschwerden

Gegen alle Entscheide und Verfügungen sowie die Handhabung dieser Verordnung kann innert 20 Tagen seit Verfügung beim Gemeinderat schriftlich begründet Beschwerde erhoben werden. Der Entscheid des Gemeinderates ist abschliessend.

Art. 56 Aufhebung

Mit dieser Verordnung werden alle dieser Verordnung widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere:

- alle früher ergangenen Erlasse und Beschlüsse, die dieser Verordnung widersprechen

Art. 57 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 01. Januar 2013 in Kraft.

Buttisholz, den 13. Dezember 2012

Änderungen (Art. 9) beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 9. März 2017.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Franz Zemp	Reto Helfenstein
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

ANHANG 1

Feuerpolizeiliche Rahmenbewilligung
für Anlässe mit grosser Personenbelegung
Buttisholz Gebäude-Nr. 0184, Neugassstrasse / Neubau Doppelturnhalle / Mehrzweckhalle

Gestützt auf das Gesetz über den Feuerschutz (FSG) und die zugehörige Vollziehungsverordnung (VFSG) wird die Rahmenbewilligung für die Durchführung von Anlässen mit grosser Personenbelegung (ab 100 Personen) unter nachstehenden feuerpolizeilichen Auflagen erteilt.

Der Betriebsinhaber hat organisatorisch und personell alle zur Gewährleistung ausreichender Brandsicherheit notwendigen Massnahmen zu treffen.

Die Brandverhütung ist durch organisatorische Massnahmen sicherzustellen. Diese umfassen insbesondere eine feuerpolizeilich einwandfreie Ordnung, die Durchführung periodischer Betriebskontrollen, die umgehende Behebung festgestellter Mängel sowie die Freihaltung der Fluchtwege.

Das Personal muss über betriebliche Brandgefahren, installierte Brandschutzeinrichtungen und über das richtige Verhalten im Brandfall orientiert sein. Für die Durchsetzung der Sicherheitsmassnahmen ist - je nach Art und Grösse des Anlasses vom eigenen Betrieb oder vom Veranstalter - ein dem Betriebsinhaber direkt verantwortlicher Sicherheitsbeauftragter zu bestimmen.

Die im Anhang detailliert formulierten Bestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Rahmenbewilligung. Wir empfehlen, diese Bestimmungen auch für externe Veranstalter in Benutzer-Reglementen und Mietverträgen verbindlich zu erklären.

Luzern, 9. Dezember 2005

Freundliche Grüsse

GEBÄUDEVERSICHERUNG
DES KANTONS LUZERN

ANHANG 1A

Feuerpolizeiliche Bestimmungen für
Buttisholz Gebäude-Nr. 0184, Doppelturnhalle / Mehrzweckhalle

Diese Bestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil der feuerpolizeilichen Beurteilung vom 01. Dezember 2003 und dem Schreiben vom 19. Mai 2004.

1. Zulässige Personenbelegung / Bestuhlung

1.1. Die maximal zulässige Personenbelegung wird unter Anrechnung der vorhandenen, feuerpolizeilich anerkannten Fluchtwege und Ausgangsmöglichkeiten sowie unter Berücksichtigung der Geschosslage und Raumgrössen wie folgt festgelegt:

Gebäudebereich	Fläche m^2	anrechenbare Ausgangsbreiten	**max. zulässige Personenzahl**
- Eingangsgeschoss (EG) inkl. Foyer	932	Total 5.40 m 3 x 1.80 m	**900 Personen ***
- Zuschauergalerie (1. OG) * (Reduktion Personenzahl im EG)	55	2 x 0.90 m	**100 Personen**
- 2. Obergeschoss pro Raum		1 x 0.90 m	**50 Personen**

1.2. **Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die zulässige Personenbelegung eingehalten wird und dass sämtliche Ausgänge und Fluchtwege jederzeit in voller Breite ungehindert begehbar sind.**

1.3. Zur Wahrung der Fluchtwege bei der Nutzung mit grosser Personenbelegung sind folgende Massnahmen zu beachten:
- Die Doppeltüre in der Fassadenkonstruktion zur Mehrzweckhalle muss ganz geöffnet und im offenen Zustand fest arretiert werden.
- Bei einer Nutzung der offenen Zuschauergalerie reduziert sich die Personenbelegung in der Mehrzweckhalle entsprechend der Personenbelegung in der offenen Galerie.*

1.4. Das Verschliessen oder Verstellen einzelner angerechneter Ausgänge ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Feuerpolizei erlaubt. Eine vorgängige Beurteilung ist **mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung** zu veranlassen. Die Personenbelegung ist entsprechend zu reduzieren. Die zulässigen Fluchtwegdistanzen dürfen nicht überschritten werden.

1.5. Konzert- oder Theaterbestuhlungen in Räumen mit grosser Personenbelegung sind entweder am Boden unverrückbar zu befestigen oder innerhalb der Sitzreihen zu verbinden.
Pro Sitzreihe sind maximal zulässig:
32 Plätze, wenn die Sitzreihe beidseitig zugänglich ist,
16 Plätze, wenn die Sitzreihe nur einseitig zugänglich ist.

1.6. Der freie Durchgang zwischen den Sitzreihen darf 0.45 m nicht unterschreiten. Verkehrswege müssen eine lichte Breite von 1.20 m aufweisen. Bei Bankettbestuhlung muss der Abstand zwischen Tischreihen mindestens 1.40 m betragen.

2. Ausgangs- und Fluchtwegbezeichnungen

2.1. Fluchtwege und Ausgänge sind jederzeit frei zu halten. Sie dürfen weder durch Einbauten noch durch bewegliche Einrichtungen oder irgendwelche Gegenstände verdeckt oder in ihrer Benützung beeinträchtigt werden.

2.2. Betriebsbereitschaft und Wirksamkeit der Sicherheitsbeleuchtung müssen gewährleistet sein. Die Beleuchtung der Rettungszeichen über Ausgängen und Notausgängen sowie in Fluchtwegen muss in Gebäuden und Räumen mit grosser Personenbelegung dauernd eingeschaltet sein, solange Personen anwesend sind.

2.3. Rettungszeichen dürfen nicht durch Dekorationen oder Einrichtungen verdeckt oder schwer erkennbar gemacht werden. Von jedem Standort aus muss mindestens eine Fluchtwegbezeichnung sichtbar sein.

2.4. Für spezielle Nutzungen wie Ausstellungen, grössere Einbauten (Bühnen, Wandkonstruktionen, Tribünen usw.) sind der Gebäudeversicherung **mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung** die Lay-Outpläne zur Genehmigung einzureichen.

3. Dekorationen, Rauchzeugresten, Effekte

3.1. Für Dekorationen dürfen nur schwerentflammbare Materialien, welche unter Hitze- und Brandeinwirkung nicht abtropfen, verwendet werden.

3.2. Dekorationsstoffe und -papiere (z.B. Girlanden, Luftschlangen, Lampenverkleidungen, Wandbehänge) sind durch geeignete Imprägnierung (z.B. Wasserglas, Wolframit) so zu behandeln, dass sie nicht leichtbrennbar sind.

3.3. Dekorationsmaterialien, die bei früheren Anlässen zugelassen waren, können unter Umständen infolge Alterung oder Staubablagerungen die Anforderungen nicht mehr erfüllen. Zur Wiederverwendung vorgesehenes Material ist unbedingt vor dem Dekorieren zu kontrollieren.

3.4. Stroh, ungeschältes Schilf, Tannenreisig und dergleichen sowie Kunststoff-Folien, -Netze, mit Kunststoff-Fasern veredelte Textilien usw., die brennend oder heiss abtropfen, sind für Dekorationen verboten.

3.5. Ballone dürfen nur mit nichtbrennbaren Gasen gefüllt werden (z.B. Ballon-Helium, Luft).

3.6. Für die Aufbewahrung von Rauchzeugresten sind genügend Sicherheitsaschenbecher oder Blechbehälter mit Deckel bereitzustellen. Klappschubladen oder Korpusse in Buffet-Anlagen brennbarer Ausführung müssen innen allseitig mit mindestens 5 mm starken Brandschutzplatten ausgekleidet sein.

3.7. In Gebäuden und Räumen mit grosser Personenbelegung dürfen weder offenes Feuer verwendet, noch Feuerwerksartikel abgebrannt werden. Für Indoor-Feuereffekte ist eine Ausnahmebewilligung erforderlich. Ein detailliertes Gesuch ist **mindestens 14 Tage vor dem Anlass** bei der Kantonspolizei Luzern, Büro Waffen und Sprengstoff, einzureichen.

4. Flüssiggas-Installationen

4.1. In Räumen mit grosser Personenbelegung ist die Verwendung von Flüssiggasbehältern und Gasverbrauchsgeräten (Gasgrill, -strahler usw.) nicht zulässig. Für die Verwendung von Flüssiggas ausserhalb der Hallen wird auf die Flüssiggasrichtlinien der EKAS verwiesen.

4.2. Gasflaschen sind auf eine trockene und standfeste Unterlage zu stellen und gegen Witterungseinflüsse (z.B. Sonneneinstrahlung) zu schützen.

4.3. In Fluchtwegen, Durchgängen und Unterniveau-Räumen dürfen keine Gasflaschen oder Gasverbrauchsgeräte aufgestellt oder gelagert werden.

4.4. Anschlüsse und Verbindungsleitungen sind so zu installieren, dass sie nicht beschädigt werden. Verbindungsleitungen über 1.50 m Länge sind als Festinstallationen auszuführen oder in Schutzrohren zu verlegen. Sie sind periodisch auf ihre Dichtigkeit zu kontrollieren.

5. Zufahrt, Löschmittel, Zusammenarbeit mit der Feuerwehr

5.1. Die ungehinderte Zufahrt für Lösch- und Rettungsfahrzeuge muss jederzeit gewährleistet sein. Details sind rechtzeitig mit dem zuständigen Feuerwehrkommando abzuklären.

5.2. In den Räumlichkeiten sind geeignete Löschmittel bereit zu stellen. Bei Grossanlässen ist der Bedarf für zusätzliche Geräte mit dem Feuerwehrkommando abzusprechen.

5.3. Anlässe mit Personenbelegungen über 500 Personen (in Obergeschossen von Holzbauten oder in Untergeschossen über 200 Personen) sind dem zuständigen Feuerwehrkommando frühzeitig zu melden, so dass die erforderlichen Kontrollrunden oder Brandsicherheitswachen geplant und organisiert werden können.

5.4. Den von der Feuerwehr im Rahmen von Kontrollen oder Wachdiensten erteilten Weisungen ist Folge zu leisten. In Zusammenarbeit mit der Feuerwehr ist eine Einsatzplanung zu erstellen.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Für Beratungen oder für die Beurteilung ausserordentlicher Situationen wenden Sie sich bitte an unseren Brandschutzexperten Herr Kurt Vogel.

Die vorsätzliche oder grobfahrlässige Widerhandlung gegen feuerpolizeilich angeordnete Sicherheitsbestimmungen unterliegt den Straf- und Disziplinarbestimmungen in § 124 des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG). Sie wird mit Busse oder Haft bestraft.

GEBÄUDEVERSICHERUNG
DES KANTONS LUZERN

ANHANG 2

Feuerpolizeiliche Rahmenbewilligung
für Anlässe mit grosser Personenbelegung
Buttisholz Gebäude-Nr. 3E, Neugass / Neubau Musiksaal und Singsaal

Gestützt auf das Gesetz über den Feuerschutz (FSG) und die zugehörige Vollziehungsverordnung (VFSG) wird die Rahmenbewilligung für die Durchführung von Anlässen mit grosser Personenbelegung (ab 100 Personen) unter nachstehenden Feuerpolizeilichen Auflagen erteilt.

Der Betriebsinhaber hat organisatorisch und personell alle zur Gewährleistung ausreichender Brandsicherheit notwendigen Massnahmen zu treffen.

Die Brandverhütung ist durch organisatorische Massnahmen sicherzustellen. Diese umfassen insbesondere eine feuerpolizeilich einwandfreie Ordnung, die Durchführung periodischer Betriebskontrollen, die umgehende Behebung festgestellter Mängel sowie die die Freihaltung der Fluchtwege.

Das Personal muss über betriebliche Brandgefahren, installierte Brandschutzeinrichtungen und über das richtige Verhalten im Brandfall orientiert sein.

Für die Durchsetzung der Sicherheitsmassnahmen ist – je nach Art und Grösse des Anlassens vom eigenen Betrieb oder vom Veranstalter – ein dem Betriebsinhaber direkt verantwortlicher Sicherheitsbeauftragter zu bestimmen.

Die im Anhang detailliert formulierten Bestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Rahmenbewilligung. Wir empfehlen, diese Bestimmungen auch für externe Veranstalter in Benutzerreglementen und Mietverträgen als verbindlich zu erklären.

Luzern, 8. Oktober 2012

Freundliche Grüsse

Boris Camenzind
Abteilungsleiter Prävention

ANHANG 2A

Feuerpolizeiliche Bestimmungen für
Buttisholz Gebäude-Nr. 3E, Musiksaal und Singsaal

Diese Bestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil der feuerpolizeilichen Beurteilung vom 08. Oktober 2012.

1. Zulässige Personenbelegung / Bestuhlung

1.1. Die maximal zulässige Personenbelegung wird unter Anrechnung der vorhandenen, feuerpolizeilich anerkannten Fluchtwege und Ausgangsmöglichkeiten sowie unter Berücksichtigung der Geschosslage und Raumgrössen wie folgt festgelegt:

Gebäudebereich	Fläche m^2	anrechenbare Ausgangsbreiten	**max. zulässige Personenzahl**
- Musiksaal	100	2 x 0.90 m	**100 Personen ***
- Singsaal	94	2 x 0.90 m	**100 Personen**

1.2. **Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die zulässige Personenbelegung eingehalten wird und dass sämtliche Ausgänge und Fluchtwege jederzeit in voller Breite ungehindert begehbar sind.**

1.3. Das Verschliessen oder Verstellen einzelner angerechneter Ausgänge ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Feuerpolizei erlaubt. Eine vorgängige Beurteilung ist **mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung** zu veranlassen. Die Personenbelegung ist entsprechend zu reduzieren. Die zulässigen Fluchtwegdistanzen dürfen nicht überschritten werden.

1.4. Konzert- oder Theaterbestuhlungen in Räumen mit grosser Personenbelegung sind entweder am Boden unverrückbar zu befestigen oder innerhalb der Sitzreihen zu verbinden.

Pro Sitzreihe sind maximal zulässig:
32 Plätze, wenn die Sitzreihe beidseitig zugänglich ist,
16 Plätze, wenn die Sitzreihe nur einseitig zugänglich ist.

1.5. Der freie Durchgang zwischen den Sitzreihen darf 0.45 m nicht unterschreiten. Verkehrswege müssen eine lichte Breite von 1.20 m aufweisen. Bei Bankettbestuhlung muss der Abstand zwischen Tischreihen mindestens 1.40 m betragen.

2. Ausgangs- und Fluchtwegbezeichnungen

2.1. Fluchtwege und Ausgänge sind jederzeit frei zu halten. Sie dürfen weder durch Einbauten noch durch bewegliche Einrichtungen oder irgendwelche Gegenstände verdeckt oder in ihrer Benützung beeinträchtigt werden.

2.2. Betriebsbereitschaft und Wirksamkeit der Sicherheitsbeleuchtung müssen gewährleistet sein. Die Beleuchtung der Rettungszeichen über Ausgängen und Notausgängen sowie in Fluchtwegen muss in Gebäuden und Räumen mit grosser Personenbelegung dauernd eingeschaltet sein, solange Personen anwesend sind.

2.3. Rettungszeichen dürfen nicht durch Dekorationen oder Einrichtungen verdeckt oder schwer erkennbar gemacht werden. Von jedem Standort aus muss mindestens eine Fluchtwegbezeichnung sichtbar sein.

2.4. Für spezielle Nutzungen wie Ausstellungen, grössere Einbauten (Bühnen, Wandkonstruktionen, Tribünen usw.) sind der Gebäudeversicherung **mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung** die Layoutpläne zur Genehmigung einzureichen.

3. Dekorationen, Rauchzeugresten, Effekte

3.1. Für Dekorationen dürfen nur schwerentflammbare Materialien, welche unter Hitze- und Brandeinwirkung nicht abtropfen, verwendet werden.

3.2. Dekorationsstoffe und -papiere (z.B. Girlanden, Luftschlangen, Lampenverkleidungen, Wandbehänge) sind durch geeignete Imprägnierung (z.B. Wasserglas, Wolframit) so zu behandeln, dass sie nicht leicht brennbar sind.

3.3. Dekorationsmaterialien, die bei früheren Anlässen zugelassen waren, können unter Umständen infolge Alterung oder Staubablagerungen die Anforderungen nicht mehr erfüllen. Zur Wiederverwendung vorgesehenes Material ist unbedingt vor dem Dekorieren zu kontrollieren.

3.4. Stroh, ungeschältes Schilf, Tannenreisig und dergleichen sowie Kunststoff-Folien, -Netze, mit Kunststoff-Fasern veredelte Textilien usw., die brennend oder heiss abtropfen, sind für Dekorationen verboten.

3.5. Ballone dürfen nur mit nichtbrennbaren Gasen gefüllt werden (z.B. Ballon-Helium, Luft).

3.6. Für die Aufbewahrung von Rauchzeugresten sind genügend Sicherheitsaschenbecher oder Blechbehälter mit Deckel bereitzustellen. Klappschubladen oder Korpusse in Buffet-Anlagen brennbarer Ausführung müssen innen allseitig mit mindestens 5 mm starken Brandschutzplatten ausgekleidet sein.

3.7. In Gebäuden und Räumen mit grosser Personenbelegung dürfen weder offenes Feuer verwendet, noch Feuerwerksartikel abgebrannt werden. Für Indoor-Feuereffekte ist eine Ausnahmebewilligung erforderlich. Ein detailliertes Gesuch ist **mindestens 14 Tage vor dem Anlass** bei der Gebäudeversicherung Luzern einzureichen.

4. Flüssiggas-Installationen

4.1. In Räumen mit grosser Personenbelegung ist die Verwendung von Flüssiggasbehältern und Gasverbrauchsgeräten (Gasgrill, -strahler usw.) nicht zulässig. Für die Verwendung von Flüssiggas ausserhalb der Hallen wird auf die Flüssiggasrichtlinien der EKAS verwiesen.

4.2. Gasflaschen sind auf eine trockene und standfeste Unterlage zu stellen und gegen Witterungseinflüsse (z.B. Sonneneinstrahlung) zu schützen.

4.3. In Fluchtwegen, Durchgängen und Unterniveau-Räumen dürfen keine Gasflaschen oder Gasverbrauchsgeräte aufgestellt oder gelagert werden.

4.4. Anschlüsse und Verbindungsleitungen sind so zu installieren, dass sie nicht beschädigt werden. Verbindungsleitungen über 1.50 m Länge sind als Festinstallationen auszuführen oder in Schutzrohren zu verlegen. Sie sind periodisch auf ihre Dichtigkeit zu kontrollieren.

5. Zufahrt, Löschmittel, Zusammenarbeit mit der Feuerwehr

5.1. Die ungehinderte Zufahrt für Lösch- und Rettungsfahrzeuge muss jederzeit gewährleistet sein. Details sind rechtzeitig mit dem zuständigen Feuerwehrkommando abzuklären.

5.2. In den Räumlichkeiten sind geeignete Löschmittel bereit zu stellen. Bei Grossanlässen ist der Bedarf für zusätzliche Geräte mit dem Feuerwehrkommando abzusprechen.

5.3. Den von der Feuerwehr im Rahmen von Kontrollen oder Wachdiensten erteilten Weisungen ist Folge zu leisten.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Für Beratungen oder für die Beurteilung ausserordentlicher Situationen wenden Sie sich bitte an unseren Brandschutzexperten Herr Marcel Achermann.

Die vorsätzliche oder grobfahrlässige Widerhandlung gegen feuerpolizeilich angeordnete Sicherheitsbestimmungen unterliegt den Straf- und Disziplinarbestimmungen in § 124 des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG). Sie wird mit Busse oder Haft bestraft.

Marcel Achermann / 8. Oktober 2012

ANHANG 3

Feuerpolizeiliche Bestimmungen für Buttisholz Gebäude-Nr. 184A, Gemeindesaal

Diese Bestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil des feuerpolizeilichen Abnahmeberichtes vom 08. Oktober 2008.

1. Betriebliche Brandschutzmassnahmen

1.1. Treppenanlagen, Korridore, Ausgänge und Verkehrswege, die als Fluchtweg dienen, sind jederzeit frei und sicher benutzbar zu halten. Sie dürfen keinen anderen Zwecken dienen.

1.2. Dekorationen und andere Einrichtungen dürfen die Sicht- und Erkennbarkeit von Rettungszeichen / Fluchtwegmarkierungen nicht beeinträchtigen.

1.3. Für Dekorationen dürfen nur schwerbrennbare Materialien verwendet werden.

1.4. Für die Aufbewahrung von Rauchzeugresten sind Sicherheitsaschenbecher oder Blechbehälter mit Deckel bereitzustellen.

1.5. In Gebäuden und Räumen mit grosser Personenbelegung dürfen weder offenes Feuer verwendet, noch Feuerwerksartikel abgebrannt werden. Für Indoor-Feuereffekte ist eine Ausnahmebewilligung erforderlich. Ein detailliertes Gesuch ist **mindestens 14 Tage vor dem Anlass** bei der Gebäudeversicherung Luzern einzureichen.

1.6. Für die Nutzungen wie Ausstellungen, grössere Einbauten (Bühne, Wandkonstruktionen, Tribünen usw.) sind der Gebäudeversicherung mindestens 1 Monat vor der Veranstaltung die Layoutpläne zur Genehmigung einzureichen.

2. Personenbelegung

2.1. Anzahl, Anordnung und Bemessung der Fluchtwege sind au fdie Nutzung und Personenbelegung der Räume im Gebäude auszurichten. Je nach Personen belegung sind folgende Ausgangsbreiten erforderlich:

- bis 50 Persnen	ein Ausgang mit 0.90 m Breite
- bis 100 Personen	zwei Ausgänge mit 0.90 m Breite
- bis 200 Personen	drei Ausgänge mit 0.90 m oder zwei ausgänge, von denen einer 0.90 m und der andere 1.20 m breit ist.
- über 200 Personen	mehr als ein Ausgang mit mind. 1.20 m Breite, wobei die Breite aller Ausgänge je angebrochene Personeneinheit mindestens je 100 Personen 0.60 m Ausgangsbreite im Erdgeschoss je 60 Personen 0.60 m Ausgangsbreite im Obergeschoss je 50 Personen 0.60 m Ausgangsbreite im Untergeschoss erreichen muss

Die maximal zulässige Personenbelegung wird unter Anrechnung der feuerpolizeilich anerkannten Fluchtwege und Ausgangsmöglichkeiten wie folgt festgelegt:

Gemeindesaal **550 Personen**

- ein Ausgang mit 2.40 m Breite, der Fluchtweg führt direkt ins Freie (EG)
- ein Ausgang mit 1.80 m Breite, der Fluchtweg führt über den Treppenaufgang
- mit mit der Realisierung der dritten Fluchtwegmöglichkeit über die Einflügeltüre 0.90 m breit wird die Personenbelegung um 50 Personen erhöht (Total 600 Personen).

Kaffeestube (Einzelanlässe im Schulhausfoyer **200 Personen**

- zwei Ausgänge, von denen einer 0.90 m und der Andere 1.20 m breit ist (EG)
- die einwärtsöffnende Flügeltüre zum zweiten Notausgang (Breite 0.90 m) muss bei Einzelanlässen offen arretiert werden
- die Notausänge und Fluchtwege sind bei Einzelanlässen mit Fluchtwegpiktogrammen und Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten

Kurt Vogel / 19. November 2008